

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juni

1976

### Inhalt:

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| <b>Dienstnachrichten</b>  | 62    | Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Bad Dürrheim  | 68    |
| <b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>   | 64    | Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Oftersheim  | 68    |
| <b>Kirchliche Gesetze:</b>  |       | Erweiterung der Stelle des Schuldekans für den Kirchenbezirk Lahr auf den Kirchenbezirk Offenburg  | 68    |
| Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)   | 65    | Herbsttagung 1976 der Landessynode   | 68    |
| Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Sulz sowie der Evang. Fialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler mit der Evang. Kirchengemeinde Lahr                                   | 67    | Mitglieder der Landessynode (Änderung)   | 68    |
|   |       | Mitglieder des Landeskirchenrats (Änderung)  | 68    |
|   |       | Mitglieder der Synode der EKD (Änderung)   | 69    |
| <b>Verordnung</b> über die Umgliederung des kirchl. Nebenorts Lindach von der Evang. Kirchengemeinde Neckargerach (Kirchenbezirk Mosbach) in die Evang. Kirchengemeinde Eberbach (Kirchenbezirk Neckargemünd) | 67    | Kirchliches Gesetz zur Ergänzung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten                                 | 69    |
|   |       | Erste theologische Prüfung im Winter 1975/76   | 69    |
| <b>Bekanntmachungen:</b>  |       | Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1976 und Aufnahme unter die Pfarrvikare  | 69    |
| Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim   | 68    | Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in Baden-Württemberg (Führung von Handkassen) | 70    |
| Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim in „Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier“   | 68    | Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder  | 70    |
| Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Leutershausen in „Evang. Kirchengemeinde Hirschberg-Leutershausen“   | 68    | Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge   | 70    |
| Änderung der Grenzen der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe  | 68    | Bauliche Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden der Kirchengemeinden   | 70    |
|   |       | <b>Hinweis:</b>  |       |
|   |       | Buch: „Kinder fragen — Eltern fragen<br>Gemeinsam auf der Suche nach dem Sinn des Lebens“  | 71    |

# Dienstnachrichten

## Entschließungen des Landesbischofs

### Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 der Grundordnung):

Dekan Pfarrer Siegfried Heinzelmänn in Baden-Baden (Lukasparrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden ab 1. 9. 1976.

### Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 der Grundordnung):

Pfarrer Michael Ertz in Eppingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau ab 1. 5. 1976.

### Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Schuldekan Oberstudienrat Pfarrer Eike Schuberth, z. Z. am Einstein-Gymnasium in Kehl und Schuldekan für den Kirchenbezirk Lahr, auch zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung ab 1. 5. 1976, Religionslehrer Pfarrer Manfred Wahl in Baden-Baden (Markgraf-Ludwig-Gymnasium und Gymnasium Hohenbaden) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden ab 1. 8. 1976

### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Karl-Heinz Jordan in Bad Dürrenheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Villingen, die Wahl des Pfarrers Hans Martin Siehl in Baden-Baden (Markusparrei) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Baden-Baden.

### Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Georg Burkert in Freiburg (Staudinger Gesamtschule sowie Progymnasium Freiburg-St. Georgen) zum Pfarrer der Pfarrstelle I (Ost) des Gruppenpfarramts in St. Georgen/Schwarzw., Pfarrerin Elisabeth Höfer in Mannheim zur Pfarrerin der Kreuzparrei in Mannheim.

### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Dietrich Jungermann in Rheinstetten zum Pfarrer daselbst.

### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Curt-Jürgen Heinemann-Grüder in Niefern zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Johannes Vöss in Schopfheim zum Pfarrer in Efringen-Kirchen.

### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hermann Heintz in Mühlbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Werner König in Lichtenau zum Pfarrer daselbst.

## Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Günther Cyriaci an den Beruflichen Schulen in Müllheim sowie am Max-Planck-Gymnasium Bad Krozingen zum planmäßigen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Gottfried Gerner in Mannheim (Tulla-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst nach Wiederaufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Dr. jur. Reinhard Wever in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle I) zum Leiter des Amtes für missionarische Dienste (Volksmission und Familienarbeit) in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Kirchenrat.

## Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Satz 1 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatsparreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Hans-Dieter Pöbel in Lohrbach zum Pfarrer daselbst.

## Entschließungen des Landeskirchenrats

### Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Hermann Heintz in Mühlbach, Pfarrer Werner König in Lichtenau.

### Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Renate Nagel bei der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden.

## Entschließungen des Oberkirchenrats

### Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Cand. theol. Hansjörg Baumann, der im Spätjahr 1971 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, cand. theol. Helmut K. Ulshöfer, der im Sommer 1975 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

### Versetzt:

Pfarrvikar Hansjörg Baumann als Pfarrvikar nach Mannheim (Friedensparrei), Pfarrvikar Hermann Billmann in Mannheim-Neckarau als Pfarrvikar nach Pfullendorf zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Johannes Carstensen in St. Ilgen und Nußloch als Pfarrvikar nach Leimen zur Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Pfarrvikar Friedrich Herrmann in Freiburg (Dekanat) als Pfarrvikar nach Bischoffingen zur Versehung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Gerhard Kappes in Waldshut und St. Blasien als Pfarrvikar nach Albrück zur Versehung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Günter Hartmut Monon in Pforzheim als Religionslehrer mit je halbem Deputat an das Wenzinger Gymnasium in Freiburg und an die

Gewerbeschule Breisach, Pfarrvikar Hans Pfisterer, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Remchingen-Singen (Dekanat), Pfarrvikar Hartmut Rehr in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) als Pfarrvikar nach Mannheim-Käfertal (Unionskirche), Pfarrvikar Helmut K. Ulshöfer als Pfarrvikar nach Niefern;

Pfarrvikarin Benita Dietel in Mannheim (Kreuzpfarre) nach Mannheim-Herzogenried, Pfarrvikarin Friederike Pfisterer in Achern als Pfarrvikarin nach Gaggenau (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikarin Gertrud Stihler in Karlsruhe (Christuskirche) als Pfarrvikarin nach Karlsruhe-Durlach (Melanchthonpfarre) zur Versehung des Pfarrdienstes;

die Pfarrvikare Günter Eitenmüller nach Mannheim (Kreuzkirche), Ulrich Epperlein nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei), Michael Gertges nach Nußloch, Franz Hoeß nach Sinsheim (Dekanat), Heinz-Esdert Janssen nach Furtwangen, Wolfgang Kammerer nach Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarre), Heinz-Wilhelm Koch nach Freiburg (Melanchthonpfarre), Robert Kopcsa nach Stein/Pforzheim (Dekanat), Heinrich Menger nach Achern, Theo Oehler als Religionslehrer nach Hockenheim (Gymnasium und Realschule), Joachim Reichert als Religionslehrer nach Tiengen/Hochrhein, Klaus Erich Reuter nach Heidelberg-Rohrbach, Albert Schäfer nach Baden-Baden (Südwestfunk);

die Pfarrvikarinnen Ruth Kopcsa nach Ispringen, Gertrud Reuter nach Heidelberg (Lutherpfarre), Evelyn Sandmann nach Mannheim (Lukaspfarre), Christa Spilling nach Karlsruhe (Christuskirche).

#### **Versetzt:**

Pfarrdiakon Wolfdietrich Blüthner, bisher mit je halbem Deputat beim Pfarramt der Versöhnungsgemeinde in Mannheim und in Oftersheim ab 1. 5. 1976 mit vollem Deputat in Oftersheim.

#### **Versetzt:**

Religionslehrer Harald Schlagowski in Baden-Baden (Berufliche Schulen) als Religionslehrer an die Gewerbeschule und Frauenberufliches Schulzentrum in Lörrach ab 15. 8. 1975.

#### **Beauftragt:**

Pfarrvikar Hubert Kässinger in Mannheim (Auferstehungspfarre) mit der vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle I der Erlöserkirche in Offenburg.

#### **Ernannt:**

Kirchenverwaltungssekretär Werner Jakob bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenverwaltungsoberssekretär.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Dekan Pfarrer Werner Glöckler in Sinsheim auf 1. 10. 1976.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Landespfarrer Alfred Herrbrodt in Karlsruhe (Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden) auf 1. 1. 1977, Pfarrer Helmut Mayer in Bad Rappenau (Krankenhauspfarrstelle) und Verwaltung der Gemeindepfarrstelle Obergimpern auf 1. 10. 1976, Schuldekan Pfarrer Ludwig Schmitt in Gaggenau auf 1. 8. 1976.

#### **Entlassen auf Antrag:**

Pfarrvikarin Monika Freund in Mannheim-Herzogenried auf 30. 4. 1976 zum Übertritt in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

---

#### **Gestorben:**

Dekan und Pfarrer i. R. Professor D. Fritz Haub, zuletzt in Heidelberg (Providenzkirche), am 30. 3. 1976, Finanzoberinspektor a. D. Friedrich Jedamski, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe, am 11. 4. 1976, Pfarrer i. R. Dr. theol. Walter Sick, zuletzt in Kleinkems, am 25. 4. 1976, Religionslehrerin i. R. Rosa Statmann, zuletzt in Heidelberg-Kirchheim (Grundschulen) am 13. 3. 1976, Dekan und Pfarrer i. R. Georg Urban, zuletzt in Bretten (Melanchthonpfarre), am 3. 5. 1976.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Heidelberg-Ziegelhausen, Kirchenbezirk Heidelberg

Das Gebiet der Pfarrei Heidelberg-Ziegelhausen umfaßt den Stadtteil Ziegelhausen einschließlich des Ortsteils Peterstal. In diesem Gebiet wohnen ca. 3 500 evangelische Gemeindeglieder.

Für die Gemeindearbeit steht ein im Jahre 1975 eingeweihtes Gemeindezentrum mit Kirche, Gruppenbereich, Verwaltungsräumen und dreigruppigem Kindergarten zur Verfügung.

Neben dem Pfarrer arbeitet hauptamtlich in der Gemeinde eine Pfarrvikarin. Die Kirchenrechner-, Kirchendiener- und Organistenstellen sind nebenamtlich besetzt. Außerdem besteht ein Kinderchor unter ehrenamtlicher Leitung. Eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter wird dem neuen Pfarrer mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Eine 5<sup>1/2</sup>-Zimmer-Wohnung in einem Terrassenwohnhaus direkt gegenüber dem Gemeindezentrum wird z. Z. gebaut. Die Wohnung wird zum Spätjahr 1976 bezugsfertig.

#### Karlsruhe-Durlach, Melancthonpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Melancthonpfarrei gehört zur Kirchengemeinde Durlach. Sie zählt z. Z. nahezu 3000 evang. Gemeindeglieder.

Das 1974 eingeweihte Gemeindezentrum umfaßt eine Saalkirche mit vielerlei Nutzungsmöglichkeiten, eine Kapelle, Clubraum, Sitzungsraum, Kursraum, Küche, Büros, Sprechzimmer sowie einen Jugendteil mit verschiedenen Räumen, Hausmeister- und Pfarrwohnung.

Der Melancthonpfarrei steht ein Jugenddiakon, ein Zivildienstleistender, eine Halbtagssekretärin sowie eine Hausmeisterin (diese ist gleichzeitig Kirchendienerin) zur Verfügung.

#### Oftersheim, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Oberheidelberg

In der Pfarrgemeinde Oftersheim mit rd. 5 700 evangelischen Gemeindegliedern wurde eine zweite Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Beide Pfarrstellen sind auf 1. 10. 1976 zu besetzen.

Ein Pfarrhaus, Baujahr 1967, wird zum 1. 10. 1976 frei. Ein zweites Pfarrhaus ist auf einem bereits vorhandenen Grundstück geplant, übergangsweise wird eine angemessene Wohnung angemietet.

Die Gemeinde ist aktiv und gewillt, die neue Form der Zusammenarbeit in einem Gruppenpfarramt mit zu entwickeln und nach Kräften zu unterstützen. Der Kirchengemeinderat ist bereit, mit den Bewerbern in einen Meinungsaustausch über die künftige Aufgabenverteilung einzutreten.

Auch Einzelbewerbungen können berücksichtigt werden.

Besetzung vorgenannter Stellen durch Gemeindevwahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

### b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

#### Karlsruhe-Hagsfeld (Laurentiuspfarrei), Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Schwerpunkte der Arbeit sind: Predigt, Seelsorge und Jugendarbeit.

Pfarrhaus wird frei.

#### Karlsruhe-Rintheim, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Gemeinde hat rd. 4 400 Gemeindeglieder in zwei etwa gleichgroßen Gemeindebezirken (Altrintheim mit der Kirchenpfadsiedlung und dem Rintheimer Feld Ost und West).

Zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Pfarrdiakon für das Rintheimer Feld und Gemeinmediakonin) stehen zur Verfügung.

Das Pfarrhaus ist frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **28. Juli 1976** abends und
  - b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **14. Juli 1976** abends
- schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### **Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)**

Vom 30. April 1976

#### **Grundsatz**

##### **§ 1**

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung besonderer Ämter und Dienste in Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche (§ 44 der Grundordnung — GO —) können Männer und Frauen berufen werden, die durch staatlich oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge die Befähigung zu einem kirchlichen Dienst erworben haben.

(2) Die Dienste dieser Mitarbeiter sind auf den Gesamtauftrag der Kirche bezogen. Sie wirken zusammen am Aufbau der Gemeinde und stärken so die Einheit der Kirche in ihren vielfältigen Aufgaben in der Welt.

(3) Der Auftrag dieser Mitarbeiter richtet sich nach den Erfordernissen der verschiedenen kirchlichen Arbeitsfelder und berücksichtigt nach Möglichkeit Schwerpunkte ihrer Fachausbildung. Je nach ihrem an der Fachausbildung orientierten Dienstauftrag gehören die Mitarbeiter zu den Berufsgruppen der Religionslehrer, Gemeindediakone, Jugendreferenten, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.

#### **Aufgaben**

##### **§ 2**

Der Dienst dieser Mitarbeiter umfaßt insbesondere Aufgaben im lehrend-erziehenden, seelsorgerlich-beratenden und diakonisch-sozialen Handeln der Kirche. Diese Aufgaben schließen gottesdienstliches Handeln im Rahmen des Aufgabenbereichs mit ein. Die Aufgaben dieser Mitarbeiter haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46 GO) oder gehören zu den weiteren Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die der Kirche aufgetragen sind (§ 67 Abs. 1 GO). Insofern sind diese Dienste und der Dienst des Pfarrers aufeinander bezogen und ergänzen sich (§ 46 i. V. m. § 50 f. GO).

#### **Ausbildung und Anstellungsfähigkeit**

##### **§ 3**

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist die abgeschlossene Ausbildung in einem, den in § 1 Abs. 3 genannten Berufsgruppen zugeordneten Fachbereich einer staatlich anerkannten Fachhochschule.

(2) Die Ausbildung an anderen, insbesondere kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evang. Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall aufgrund besonderer Richtlinien als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Ein Dienstauftrag auf landeskirchlicher Ebene, der persönliche und fachliche Beratung und Anleitung anderer Mitarbeiter einschließt, setzt neben entsprechenden fachlichen Qualifikationen auch Bewährung in der Praxis voraus.

(4) Für die Aufgabenbereiche Gemeindediakonie und Jugendarbeit können auch Absolventen der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik einer staatlich anerkannten Fachhochschule mit einer theologischen Zusatzausbildung berufen werden.

#### **Dienstverhältnis**

##### **§ 4**

(1) Der Mitarbeiter steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Soweit dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen (§ 15) keine Regelung enthalten, findet auf das Dienstverhältnis das allgemeine Recht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat regelt nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Dienstverhältnisses in einer Dienstanweisung, die zum Bestandteil des Dienstvertrags zu machen ist.

(3) Im Rahmen seines Dienstauftrags übt der Mitarbeiter seinen Dienst selbständig und in partnerschaftlicher Zuordnung zu Pfarrern und anderen Mitarbeitern des gemeindlichen oder übergemeindlichen Arbeitsbereichs und in enger Zusammenarbeit mit ihnen aus.

(4) Am Ende des ersten und zweiten Dienstjahres legt der Mitarbeiter über das zuständige Leitungsorgan dem Evang. Oberkirchenrat einen Bericht über seine Arbeit vor. Das Leitungsorgan fügt seine Stellungnahme zu dem Bericht bei.

##### **§ 5**

(1) Im Rahmen der landeskirchlichen Regelung des Dienstes entscheidet über dessen nähere Gestaltung und seine Koordinierung mit anderen Diensten im Benehmen mit den beteiligten Mitarbeitern das zuständige Leitungsorgan, in dessen Verantwortungsbereich die Mitarbeiter den Schwerpunkt ihres Dienstauftrags haben. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung (§ 67 Abs. 4 GO).

(2) Der Dienst des Religionslehrers wird durch die geltenden Lehrpläne und entsprechende landeskirchliche Regelungen bestimmt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 15 erlassen werden. Die Fachaufsicht wird entsprechend den Aufgabengebieten durch Beauftragte wahrgenommen, die entweder durch Kirchengesetz bestimmt oder vom Evang. Oberkirchenrat hierzu bestellt werden.

## § 6

Der Mitarbeiter wird zu Beginn seines Dienstes in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Nach einem Stellenwechsel wird der Mitarbeiter der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

## § 7

Der Mitarbeiter ist versetzbar. Vor einer Versetzung sind der Mitarbeiter und das für den bisherigen und für den neuen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan zu hören.

## § 8

Der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die er in Ausübung seines Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht finden entsprechend Anwendung.

## § 9

(1) Will ein Mitarbeiter sich als Kandidat für eine aus allgemeiner Wahl hervorgehende Vertretungskörperschaft aufstellen lassen, so hat er dies alsbald dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt er die Wahl an, so wird er für die Dauer der Wahlperiode durch den Evang. Oberkirchenrat aus dem Dienstverhältnis beurlaubt. Er erhält eine Vergütung nach den staatlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Erfolgt die Wahl des Mitarbeiters nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Evang. Oberkirchenrat den Mitarbeiter im aktiven Dienst belassen.

**Mitwirkung in Leitungsorganen**

## § 10

Werden in dem nach § 5 zuständigen Leitungsorgan für den Dienst des Mitarbeiters wichtige Angelegenheiten behandelt, so wird er zur Beratung eingeladen. Auf Verlangen des Mitarbeiters soll ihm Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen seines Aufgabenbereiches zu berichten.

**Fort- und Weiterbildung**

## § 11

(1) Für die Fortbildung des Mitarbeiters gelten landeskirchliche Richtlinien.

(2) Die Landeskirche kann einem Mitarbeiter mit langjähriger Berufstätigkeit und Bewährung Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur Übernahme neuer Aufgaben eröffnen.

**Mitarbeitervertretung**

## § 12

Für die Mitarbeitervertretung der Religionslehrer gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung

der Evang. Landeskirche in Baden. Auf die übrigen Mitarbeiter findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche Anwendung.

**Übergangsregelung**

## § 13

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Mitarbeiter im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder der Landeskirche, die eine andere als die Ausbildung gemäß § 3 absolviert haben und Aufgaben gemäß § 2 wahrnehmen.

(2) Auf Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis zur Landeskirche stehen oder aufgrund ihrer besonderen Ausbildung z. Z. übernommen werden können, findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung; ihr Beamtenstatus bleibt unberührt.

(3) Durch die Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 wird auch festgelegt, in welchen Fällen Ausbildungen, die vor dem 1. 1. 1972 an anderen als den in § 3 genannten Ausbildungsstätten abgeschlossen worden sind, die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen.

## § 14

(1) Auf Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk stehen und nach § 3 oder § 13 Abs. 1 bis 3 ausgebildet sind, findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung.

(2) Es findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

**Durchführungsbestimmungen**

## § 15

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu erlassen, insbesondere die persönliche und fachliche Beratung und Anleitung des Mitarbeiters durch hierzu Beauftragte zu regeln.

**Inkrafttreten**

## § 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakonin i.d.F. vom 14. 6. 1971 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

**Kirchliches Gesetz  
über die  
Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde  
Lahr-Sulz sowie der  
Evangelischen Fialkirchengemeinde  
Lahr-Kippenheimweiler mit der  
Evangelischen Kirchengemeinde Lahr**

Vom 26. April 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lahr-Sulz, deren Kirchspiel die Gemarkung der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr eingegliederten bürgerlichen Gemeinde Sulz umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Fialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler, deren Kirchspiel die Gemarkung

der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr eingegliederten bürgerlichen Gemeinde Kippenheimweiler umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1976

**Der Landesbischof  
Heidland**

## Verordnung

**über die Umgliederung des kirchlichen Nebenortes Lindach  
von der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach (Kirchenbezirk Mosbach)  
in die Evangelische Kirchengemeinde Eberbach (Kirchenbezirk Neckargemünd)**

Vom 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 77 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 28 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Lindach, der mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Stadt Eberbach eingemeindet wurde, wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach und damit aus dem Kirchenbezirk Mosbach ausgegliedert und in das

Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Eberbach und damit in den Kirchenbezirk Neckargemünd eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 1976

**Der Landeskirchenrat  
Heidland**

## Bekanntmachungen

OKR 11. 5. 1976  
Az. 11/10-5953

**Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. 4. 1976 der vom Landeskirchenrat am 26. 3. 1976 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim vom 1. 5. 1973 (VBl. S. 62) bis 31. 12. 1978 gemäß § 141 Absatz 3 Satz 3 und 4 Grundordnung zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit in entsprechender Änderung des § 2 bis 31. 12. 1978 in Geltung.

OKR 4. 5. 1976  
Az. 11/1

**Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim in „Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier“**

Die Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 3 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier“ umbenannt.

OKR 23. 4. 1976  
Az. 11/1 - 5384

**Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Leutershausen in „Evang. Kirchengemeinde Hirschberg-Leutershausen“**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leutershausen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Abs. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Hirschberg-Leutershausen“ umbenannt.

OKR 27. 2. 1976  
Az. 11/11-4443

**Änderung der Grenzen der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe**

Gemäß § 28 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden wird mit Wirkung vom 1. März 1976 das Gebiet der EWG-Wohnanlage in Karlsruhe aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe eingegliedert. Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr in diesem Gebiet entlang der Straße „Rüppurrer Schloß“ und „Erlenweg“.

OKR 30. 3. 1976  
Az. 11/22-1240

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Bad Dürkheim**

In Bad Dürkheim wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. April 1976 eine 2. Pfarrstelle (Kurseelsorgestelle) errichtet und mit der bisherigen Gemeindepfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 4. 6. 1976  
Az. 11/22-7516

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Oftersheim**

In der Pfarrgemeinde Oftersheim wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 36) mit Wirkung vom 1. Juli 1976 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

LKR 26. 3. 1976  
Az. 12/3-4486

**Erweiterung der Stelle des Schuldekans für den Kirchenbezirk Lahr auf den Kirchenbezirk Offenburg**

Die Stelle des Schuldekans für den Kirchenbezirk Lahr wird gemäß § 98 Absatz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1976 auf den Kirchenbezirk Offenburg erweitert.

OKR 4. 6. 1976  
Az. 14/440

**Herbsttagung 1976 der Landessynode**

Wie der Herr Präsident der Landessynode mitgeteilt hat, wird die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 17. bis 23. Oktober 1976 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb stattfinden.

OKR 4. 6. 1976  
Az. 14/41

**Mitglieder der Landessynode (Änderung)**

Pfarrer Günter Bußmann ist infolge seiner Berufung als Pfarrer und Dekan nach Villingen gemäß § 112 Buchstabe a der Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt hat deshalb am 3. Mai 1976 Pfarrer Albert Roth in 7530 Pforzheim, Maximilianstr. 38, zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR 3. 6. 1976  
Az. 14/52

**Mitglieder des Landeskirchenrats (Änderung)**

Kirchenrat Hanns-Günther Michel gehört seit seiner Berufung zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden (1. 1. 1976) dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 6 Abs. 3 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975, VBl. S. 109).

Zu seinem Nachfolger als synodales Mitglied des Landeskirchenrats hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 26. 4. 1976 Schuldekan Ernst Cleiß in 7601 Willstätt gewählt.

OKR 3. 6. 1976  
Az. 15/64

**Mitglieder der Synode  
der EKD  
(Änderung)**

Kirchenrat Hanns-Günther Michel hat infolge seiner Berufung zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden sein Amt als stellvertretendes Mitglied der Synode der EKD (1. Stellvertreter von Prof. D. Dr. Claus Westermann) zur Verfügung gestellt. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1976 Pfarrer Klaus Schnabel in Karlsruhe zu seinem Nachfolger in diesem Amt gewählt.

OKR 13. 5. 1976  
Az. 21/511-6168

**Kirchliches Gesetz zur  
Ergänzung des kirchlichen  
Gesetzes über die Besoldung  
und Versorgung der Kirchen-  
beamten**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. April 1976 dem vom Landeskirchenrat gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung beschlossenen vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 11. 2. 1976 (VBl. S. 46) zugestimmt und dieses Gesetz damit für endgültig erklärt.

OKR 22. 3. 1976  
Az. 22/1172

**Erste theologische Prüfung  
im Winter 1975/76**

Folgende 19 Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung bestanden:

Anschütz, Kurt, aus Lahr (Lahr \*)  
Bechinger, Walter, aus Konstanz (Allensbach)  
Didszull, Hartmut, aus Reutlingen (Engen)  
Greder, Ulrich, aus Bruchsal (Bruchsal)  
Hagmeier, Peter, aus Heidelberg (Eppelheim)  
Jobst, Detlev, aus Freiburg i. Br. (Niederweiler)  
Kreis, Georg-Peter, aus Weinheim (Weinheim)  
Lauer, Jürgen, aus Engen (Engen)  
Luhmann, Tabea, aus Wiesloch (Essen)  
Oest, Martin, aus Karlsruhe (Bruchsal)  
Röder, Günther, aus Neckarbischofsheim  
(Neckarbischofsheim)  
Rülke, Wolfgang, aus Mannheim (Müllheim)  
Scheffel, Hans, aus Karlsruhe (Schmie)  
Seidel, Nikolaus, aus Hugsweier (Kippenheim-  
weiler)  
Steiert, Ingrid, aus Freiburg (Freiburg)  
Thomä, Hanns, aus Gelsenkirchen (Salzuflen)  
Weiland, Werner, aus Karlsruhe (Bretten)  
Wild, Hartmut, aus Heidelberg (Leutershausen)  
Wolf, Sibylle, aus Amsterdam (Heidelberg)

Im Rahmen des ersten theologischen Examens haben folgende 7 Pfarrer/Religionslehrer ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen:

Bader, Richard, aus Heidelberg (Eppelheim)  
Engler, Christa-Maria, aus Karlsruhe (Karlsruhe)  
Hoge, Joachim, aus Brandenburg (Heidelberg)  
Mildenberger, Anna, aus Schriesheim  
(Schriesheim)  
Stein, Arthur, aus Gumbinnen/Ostpr. (Volkerts-  
hausen)  
Tillner, Wilhelm, aus Riga (Karlsruhe)  
Woll, Sigurd, aus Lierbach (Pforzheim)

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammer der Wohnort angegeben.

OKR 30. 4. 1976  
Az. 22/1173 + 22/132

**Zweite theologische Prüfung  
im Frühjahr 1976 und  
Aufnahme unter die  
Pfarrvikare**

Die nachgenannten 17 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung bestanden haben, wurden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 16. April bzw. 1. Mai 1976 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Eitenmüller, Günter, aus Hemsbach \*)  
Epperlein, Ulrich, aus Bautzen  
Gertges, Michael, aus Duisburg-Hamborn  
Hoeß, Franz, aus Schönbach Krs. Löbau  
Janssen, Heinz-Esdert, aus Nordmoor, Krs. Leer  
Kammerer, Wolfgang, aus Karlsruhe  
Koch, Heinz-Wilhelm, aus Oldenrode  
Krs. Osterode  
Kopcsa, Robert, aus Preßburg/CSSR  
Kopcsa, Ruth, aus Bad Schwalbach  
Menger, Heinrich, aus Lohrbach  
Oehler, Theo, aus Hockenheim  
Reichert, Joachim, aus Rheinbischofsheim  
Reuter, Gertrud, aus Emden  
Reuter, Klaus Erich, aus Wernshausen  
Sandmann, Evelyn, aus Karlsruhe  
Schäfer, Albert, aus Saalfelden/Österreich  
Spilling, Christa, aus Hamburg

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatinnen Wilhelm Friedrich Janssen aus Iheringsfehn, Ildiko Mumm aus Bad Wörishofen, Eva Reh aus Nürnberg, Elsbeth Roth aus Steinheim/Westf., Wolfgang Martin Roth aus Göttingen und Eva Steiger aus Pforzheim die zweite theologische Prüfung bestanden.

\*) Geburtsort

OKR 20. 4. 1976  
Az. 28/121 - 1535

**Dienstordnung für die  
erzieherisch tätigen Mitar-  
beiter in den kirchlichen  
Kindertagesstätten in  
Baden-Württemberg vom  
18. 8. 1975 (VBl. S. 75),**

hier:  
**Führung von Handkassen  
(§ 21)**

Hinsichtlich der Verwaltung von Geldern in den bei den Kindertagesstätten geführten Handkassen ist eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetreten, die einer Klärung bedürfen. Aufgrund der Bestimmungen über die Kassen- und Rechnungsführung für die evangelischen Kirchengemeinden und im Blick auf eine einheitliche Handhabung weisen wir daher auf folgendes hin:

In der Handkasse dürfen nur die für kleineres Spiel- und Verbrauchsmaterial bestimmten Gelder verwaltet werden. Die Geldbewegung dieser Kasse sollte daher — wie bei den Pfarramtskassen — auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden und einen Jahresumsatz von 500,— DM bis 1 500,— DM je Kindergarten nicht überschreiten. Als „Geldspenden, Erträge von Festen usw.“ im Sinne von § 21 Abs. 2 der Dienstordnung sind die Einnahmen anzusehen, die bei Kindergartenfesten, Bazaren u. a. erzielt oder auch als Spenden von Firmen gegeben werden. Hier handelt es sich nach den gemachten Erfahrungen oft um größere Geldbeträge, die nicht mehr in der Handkasse verwaltet werden können und deren sichere Aufbewahrung gewährleistet sein muß. Außerdem wird auch in vielen Fällen die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch den Träger erforderlich sein.

Alle derartigen Einnahmen können daher nicht in der Handkasse verwaltet, sondern müssen stets der Kindergartenkasse des Trägers zugeführt und in der Sonderrechnung für den Kindergarten nachgewiesen werden. Die für die Handkasse erforderlichen Gelder sind dieser vom Träger in angemessenem Rahmen zuzuweisen.

Wir bitten, hiervon die für die Führung der Handkassen verantwortlichen Mitarbeiter/innen zu unterrichten, und empfehlen, diese Bekanntmachung in den Kindertagesstätten zur Einsichtnahme aufzulegen. Etwa erforderliche Mehrfertigungen können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 1. 6. 1976  
Az. 22/547-3241

**Ausbildungsbeihilfe für aus-  
wärts untergebrachte Kinder  
und Fahrkinder**

Für das Schuljahr 1975/76 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrtkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 168,— DM übersteigen bzw. bei Nichtgewährung von Leistungen nach dem BAföG übersteigen würden.

Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Leistungen für Pensionskinder nach dem BAföG werden an-

gerechnet, soweit diese Leistungen monatlich 160,— DM übersteigen.

Die Anträge für das Schuljahr 1975/76 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens **31. Juli 1976** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name und Geburtstag des Kindes,  
Schulort, -art, -klasse,  
Entfernung des Schulortes vom Wohnort,  
Art des benutzten Fahrzeugs,  
aufgewendete Fahrkosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Höhe der Leistungen nach dem BAföG monatlich;

bei Pensionskindern außerdem: Bezeichnung und Entfernung der dem Wohnort nachgelegenen höheren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule als Fahrkind nicht zuließen, aufgewendete Pensionskosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Gem. Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 19. 2. 1976  
Az. 52/7-2229

**Rahmenabkommen für den  
Bezug dienstlich genutzter  
Kraftfahrzeuge**

Der Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge über Rahmenabkommen wird unter den bereits im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche vom 20. 8. 1975, Seite 52 abgedruckten Bedingungen auf Kraftfahrzeuge der Firmen Ford und Fiat erweitert. Der Mengenrabatt beträgt bei Ford 10 % und bei Fiat 12 %.

Die Firma Peugeot hat den seinerzeit im Abkommen vereinbarten Mengennachlaß auf 12 % angehoben.

OKR 22. 4. 1976  
Az. 60/02-5243

**Bauliche Maßnahmen an  
denkmalgeschützten  
Gebäuden der Kirchen-  
gemeinden**

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 28. 11. 1962 betr. Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Genehmigungsverfahren u. a.) — VBl. 1962 Seite 115 — wird auf folgendes hingewiesen:

Vor der Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und baulichen Veränderungen an kirchlichen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist in jedem Fall der Evang. Oberkirchenrat und die zuständige Denkmalschutzbehörde einzuschalten. Das gleiche gilt auch für die Restaurierung bzw. Veränderung denkmalgeschützter Orgeln und sonstiger denkmalwerter Gegenstände (z. B. Prinzipalstücke).

Zuständig ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in 7 Stuttgart, Eugenstr. 3, mit seinen Außenstellen in 75 Karlsruhe, Karlstr. 47, und in 78 Freiburg/Brsg., Colombistr. 4.

**Hinweis:**

Vom Verlag für Gemeindepädagogik, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10, ist ein 80 Seiten umfassendes, mit 40 Fotos ausgestattetes Buch

**„Kinder fragen — Eltern fragen  
Gemeinsam auf der Suche nach dem Sinn  
des Lebens“**

herausgebracht worden, das sich vorzüglich als Jahressgabe eignet, wie die früher im gleichen Verlag erschienenen Bände „Wie liest man die Bibel?“, „Türen nach innen“ und „Die blaue Bibel“.

Das Buch kostet ab 50 Exemplare 2,95 DM, ab 100 Exemplare 2,20 DM. Bestellungen direkt beim Verlag.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr  
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

